

Kommunale Unternehmen in Recht, Steuern und Beratung

Teil 9: Spenden u. Sponsoring – pro bono

„pro bono“ – eine kurze Einführung

Was bedeutet eigentlich „pro bono“?

pro bono leitet sich von der lateinischen Redewendung „pro bono publico“ (zum Wohle der Öffentlichkeit) ab. Grundsätzlich werden darunter zunächst freiwillig geleistete, professionelle Tätigkeiten für das Gemeinwohl ohne oder mit stark reduzierter Bezahlung verstanden. Anders als oft im Rahmen des allgemeinen Ehrenamts werden hierbei die spezifischen Fähigkeiten von Fachkräften eingesetzt.

Das Engagement erfolgt dabei zeitlich begrenzt, freiwillig und ohne Bezahlung oder zu einer Bezahlung, die deutlich unter dem marktüblichen Preis liegt. Pro bono-Engagement kann privat erfolgen oder als sogenanntes Corporate Volunteering über den Arbeitgeber organisiert werden.

In vielen gesellschaftlichen Bereichen werden längst Dienstleistungen etc. pro bono erbracht. Der Begriff bedeutet bspw. im Rechtsgeschäft kostenlose Beratung und Vertretung und wird in der Regel in der Zusammensetzung „pro bono-Anwalt“ oder „pro bono-Mandat“ verwendet. Auch in der Medizin findet der Begriff „pro bono“ häufig Verwendung bei kostenloser medizinischer Behandlung oder Beratung. Wenn bspw. eine Operation „pro bono“ ist, tragen der Arzt oder das Krankenhaus alle entstandenen Kosten. Pro-bono-Engagement ist insbesondere in den Bereichen Marketing, Technologie, Strategische Beratung und Medizin weit verbreitet. Darüber hinaus spielt in der Softwareentwicklung ehrenamtliche Tätigkeit, insbesondere in Bezug auf die Kreierung freier Software, eine zunehmend wichtige Rolle.

Darüber hinaus gibt es in der öffentlichen Wahrnehmung und Teilen der Öffentlichkeitsdarstellung von Unternehmen noch „pro bono-Engagement“ im weiteren Sinne, zu dem die kostenlose oder minimal bezahlte Bereitstellung von Fahr- oder Werkzeugen, Produkten oder anderen Gegenständen gehört. Dies entspricht zwar nicht dem klassischen „pro bono“-Begriff, soll aber in Ermangelung einer eindeutigen begrifflichen Abgrenzung in diesen Beitrag mit aufgenommen werden.

„pro bono“ und Recht

Aus juristischer Sicht kommt pro bono-Tätigkeiten keine eigenständige Bedeutung zu. Grundsätzlich empfiehlt sich selbstverständlich auch im pro bono-Bereich der Abschluss entsprechender Verträge. Dies dient nicht nur der allgemeinen Rechtssicherheit und ergibt sich möglicherweise bereits aus haftungsrechtlichen Erwägungen, sondern hat unter Umständen auch steuerrechtliche Relevanz.

Die steuerliche Sicht der Dinge

Aus steuerlicher Sicht handelt es sich bei den pro bono-Tätigkeiten in der Regel um sogenannte Aufwandsspenden. Als gespendeter „Aufwand“ kommen dabei neben der Vergütung für eine Dienstleistung auch Reisekosten, Nutzungen (von KFZ, Maschinen, Werkzeugen etc.) oder sonstige Leistungen in Betracht, sofern die Nutzungen und Leistungen entgeltlich erbracht wurden.

Aufwandsspende und ihre Voraussetzungen

Diese können auf Seiten des pro bono-Tätigen zum Spendenabzug berechtigen, sofern die steuerlichen Voraussetzungen einer abzugsfähigen Aufwandsspende vorliegen. Diese wurden 2016 nochmals konkretisiert.

Sie setzen voraus, dass ein gesetzlicher, vertraglicher oder satzungsmäßiger Anspruch auf Ersatz der getätigten Aufwendungen besteht, auf den wirksam verzichtet werden kann. Für die Anerkennung und den steuerlichen Abzug einer Aufwandsspende und den erforderlichen Nachweis eines verzichtsfähigen Erstattungsanspruchs sind ernsthaft gewollte, klare und eindeutige Abmachungen im Vorhinein zu treffen. Der Einfachheit sollten die demnach notwendigen vertraglichen Vereinbarungen (s. o.) schriftlich festgehalten werden. Die vorherige Vereinbarung darf zusätzlich nicht bereits unter der Bedingung eines späteren Verzichts durch den Spender geschlossen werden.

Ernsthaft vereinbarte Aufwendungsersatzansprüche liegen außerdem nur dann vor, wenn die vereinbarten Aufgaben vom "Spender" tatsächlich erledigt werden und bei diesem einschließlich entsprechender Abrechnung gesondert nachgewiesen werden können.

Nach geltender Auffassung der Finanzverwaltung ist ein wesentliches Indiz für die Ernsthaftigkeit von Ansprüchen auf Aufwendungsersatz oder auf eine Vergütung auch die zeitliche Nähe der Verzichtserklärung zur Fälligkeit des Anspruchs und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers. Die Verzichtserklärung ist danach noch zeitnah, wenn bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und bei Ansprüchen aus einer regelmäßigen Tätigkeit innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit des Anspruchs der Verzicht erklärt wird. Regelmäßig ist eine Tätigkeit, wenn sie gewöhnlich monatlich ausgeübt wird. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist anzunehmen, wenn der Zuwendungsempfänger ungeachtet eines späteren Verzichts durch den Zuwendenden bei prognostischer Betrachtung zum Zeitpunkt der Einräumung des Anspruchs auf den Aufwendungsersatz oder die Vergütung wirtschaftlich in der Lage ist, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen. Wird auf einen Anspruch verzichtet, muss dieser auch im Zeitpunkt des Verzichts tatsächlich werthaltig sein.

Zusammengefasst bedarf es für einen Spendenabzug bei einer Aufwandsspende also

- einer vorherigen, schriftlichen und tatsächlich durchgeführten Vereinbarung über die Erbringung der jeweiligen Dienste,
- der finanziellen Fähigkeit des Spendenempfängers, den Ersatzanspruch theoretisch begleichen zu können und
- eines nach Erbringung der Dienstleistungen erklärten Verzichts des "Spenders" auf Ersatz seiner Aufwendungen".

Sachspenden und ihre Bewertung

Ist Gegenstand der „pro bono-Unterstützung“ hingegen die dauerhafte Überlassungen von Gegenständen an eine gemeinnützige Organisation, handelt es sich um eine Sachspende.

Sachspenden berechtigen den Spender ebenfalls zum Spendenabzug – unabhängig davon ob es sich um neue oder gebrauchte Gegenstände handelt. Schwierigkeiten bereitet im Zusammenhang mit Sachspenden jedoch oft die Ermittlung ihres Wertes.

Spendet ein Unternehmen Gegenstände des Unternehmens an eine gemeinnützige Organisation, handelt es sich um Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens. Der Wert einer solchen Spende bemisst sich nach dem Entnahmewert. Abziehbar im Rahmen des Spendenabzugs – eine korrekte Zuwendungsbestätigung vorausgesetzt – sind der Entnahmewert zuzüglich der auf die Entnahme entfallenden Umsatzsteuer. Grundsätzlich ist der Entnahmewert mit dem Teilwert anzusetzen, d. h. dem Betrag, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens im Rahmen eines Gesamtkaufpreises für den einzelnen Gegenstand ansetzen würde. Dies entspricht in der Regel dem Verkehrswert oder Marktpreis.

Für Entnahmen aus dem Betriebsvermögen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke gibt es jedoch ein sogenanntes Buchwertprivileg. Das bedeutet, der Spender hat in diesen Fällen ein Wahlrecht. Statt des Teilwerts kann er wahlweise auch den Wert ansetzen, mit dem der gespendete Gegenstand im Zeitpunkt der Entnahme in den Büchern steht. Auf diese Weise kann er vermeiden, dass etwaige in dem gespendeten Wirtschaftsgut möglicherweise enthaltenen stillen Reserven aufgedeckt und versteuert werden müssen. Selbstverständlich umfassen die Zuwendungsbestätigung und damit der im Rahmen des Spendenabzugs ansatzfähige Betrag dann nur den Buchwert zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer. Als Bemessungsrundlage für die Umsatzsteuer ist allerdings der Betrag anzusetzen, der bei einem Verkauf erzielt werden könnte.

Gibt es eigentlich auch eine Zeitspende?

Immer häufiger hört und liest man auch von einem neuen Begriff – der sogenannten „Zeitspende“. Die Zeitspende ist nach vielfach vertretener Ansicht ebenfalls eine Art zu spenden und bezeichnet die Leistung und Investition von Zeit (meist mit Arbeitscharakter) ohne entsprechende Entlohnung. Der Begriff soll darauf hinweisen, dass es neben Geldspenden oder Sachspenden eben auch die Zeitspende gibt.

Der Begriff ist kein rechtlicher oder steuerlicher Begriff, sondern wurde vielmehr durch die sozialwissenschaftliche Literatur eingeführt in dem Versuch, das Ausmaß zivilgesellschaftlichen Engagements, zu dem das ehrenamtliche Engagement gehört, aber eben auch reine Geldspenden, zu messen. Daraus entwickelte sich auch eine Diskussion, ob nicht die Zeitspende hinsichtlich einer Absetzbarkeit von der Steuer mit der Geldspende gleichgestellt werden sollte. Überwiegend wird eine solche „Zeitspende“ wohl im Rahmen ehrenamtlicher Arbeiten oder pro bono-Tätigkeiten erbracht.

Aus steuerlicher Sicht bleibt es jedoch bei der Möglichkeit einer Aufwandsspende mit den bereits erläuterten Voraussetzungen. Eine Zeitspende kennt das Steuerrecht nicht. Es ist auch nicht zu erwarten, dass sich der Gesetzgeber oder die Finanzverwaltung einer solchen Frage in Zukunft nähern werden.

Abgrenzung Sponsoring

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass bei allen Erwägungen zu pro bono-Tätigkeiten die Nähe der spendenrechtlichen Themen zum Sponsoring nicht außer Acht gelassen werden darf.

Der Übergang zum Sponsoring ist gerade innerhalb einzelner Unternehmen oder in der Ausgestaltung im Konzern oft fließend und auch diesbezüglich sind einige Punkte zu beachten. Wir verweisen insofern gern auf unseren Beitrag vom vergangenen Jahr. Die aus steuerlicher Sicht erforderliche Abgrenzung von Sponsoring und Spenden ist und bleibt im alltäglichen Miteinander von Förderern und (gemeinnützigen) Empfängern eine im Einzelfall nicht zu unterschätzende Herausforderung. Einerseits muss in der praktischen Ausgestaltung auch den oft gegenläufigen Interessen der Beteiligten angemessen Rechnung getragen werden. Andererseits sind zahlreiche steuerliche und rechtliche Vorgaben zu beachten und Konsequenzen zu bedenken. Von der schematischen Betrachtung der Finanzverwaltung nicht ausreichend erfasste Gestaltungsvorhaben sollten vorab mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden, um steuerliche Nachteile zu vermeiden.

Fazit

Die wachsende Bedeutung von „pro bono“-Tätigkeiten ist erfreulich und stellt eine wichtige Unterstützung insbesondere für kleinere Non-Profit-Organisation oder hilfsbedürftige Empfänger dar. Förderungswillige Unternehmen sollten sich von steuerlichen Einschränkungen nicht abschrecken lassen. Eine sinnvolle pro bono-Tätigkeit wird nicht an diesen scheitern. Gern unterstützen wir Sie bei der Gestaltung und Umsetzung Ihrer pro bono-Projekte und beraten Sie hinsichtlich der steuerlichen Einordnung Ihrer Vorhaben.

***RA StB Ralf Reimann, Tel. 0211-981-2447,
ralf.reimann@de.pwc.com***

***RA FASr Sven Schiffner, Tel. 0211-981-2380,
sven.schiffner@de.pwc.com***

Im nächsten Teil unserer Herbstserie befassen wir uns mit aktuellen Themen und Entwicklungen auf dem Gebiet der Strom- und Energiesteuer.

Ihre Ansprechpartner in den Regionen

Ansprechpartner Region Nord
Niederlassung Hamburg und Kiel

Jan Philipp Otter

Rechtsanwalt

Tel.: 040 6378-2357

jan.philipp.otter@de.pwc.com

Dr. Erik Ohde

Rechtsanwalt · Steuerberater

Tel.: 040 6378-1316

erik.ohde@de.pwc.com

Ansprechpartner Region West-Nord
Niederlassung Bielefeld, Bremen,
Hannover und Osnabrück

Arnulf Starck

Rechtsanwalt · Steuerberater

Tel.: 0511 5357-5735

arnulf.starck@de.pwc.com

Ansprechpartner Region West
Niederlassung Düsseldorf, Essen und Köln

Eike Christian Westermann

Rechtsanwalt · Steuerberater

Tel.: 0211 981-1741

eike.christian.westermann@de.pwc.com

Matthias Beier

Steuerberater

Tel.: 0211 981-2473

matthias.beier@de.pwc.com

Ansprechpartner Region Mitte
Niederlassung Frankfurt, Kassel und Mainz

Dr. Michael Bierle

Rechtsanwalt · Steuerberater

Tel.: 069 9585-3856

michael.bierle@de.pwc.com

Harald Maas

Rechtsanwalt

Tel.: 069 9585-5396

harald.maas@de.pwc.com

Antje Probst

Steuerberaterin

Tel.: 069 9585-5025

antje.probst@de.pwc.com



Ihre Ansprechpartner in den Regionen

Ansprechpartner Region Süd
Niederlassung Mannheim und Saarbrücken

Matthias Fischer

Rechtsanwalt · Steuerberater
Tel.: 0621 40069-113
matthias.fischer@de.pwc.com

Markus Morsch

Rechtsanwalt · Steuerberater
Tel.: 0681 9814-110
markus.morsch@de.pwc.com

Ansprechpartner Region Süd
Niederlassung Stuttgart

Thomas Bettenburg

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Tel.: 0711 25034-3564
thomas.bettenburg@de.pwc.com

Dr. Michael Klett

Rechtsanwalt · Steuerberater
Tel.: 0711 25034-4260
michael.j.klett@de.pwc.com

Ansprechpartner Region Süd
Niederlassung München und Nürnberg

Karl-Hubert Eckerle

Steuerberater
Tel.: 089 5790-6756
karl-hubert.eckerle@de.pwc.com

Christine Kraupa

Steuerberaterin
Tel.: 0911 94985-317

Ansprechpartner Region Ost
Niederlassung Berlin, Erfurt, Leipzig
und Schwerin

Steffen Döring

Rechtsanwalt · Steuerberater
Tel.: 030 2636-3909
steffen.doering@de.pwc.com

Rainer Schindler

Steuerberater
Tel.: 0341 9856-162
rainer.schindler@de.pwc.com

